

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 11.07 Verzicht auf Gemeindezulage an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen

1/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Rückweisung.
2. Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat die Vorlage erst dann zu unterbreiten, wenn der jährliche Höchstbetrag für Mietzinsauslagen durch den Bund angepasst worden ist.

Begründung

Die GRPK anerkennt durchaus, dass eine beträchtliche Summe im Budget 2015 durch das Wegfallen der Mietzinszuschüsse eingespart werden könnte, und sich diese deshalb im Zuge der Sparbemühung bei den sozialen Kosten geradezu aufdrängen. Diese Zahlen können sich allerdings sehr schnell relativieren, wenn sich stattdessen beispielsweise durch einen Eintritt in ein Altersheim oder in eine Alterswohnung andere Folgekosten ergeben. Es können somit auch keine Nettoeinsparungen beziffert werden. Da der Bund voraussichtlich im Jahr 2016 den Höchstbetrag für Mietzinsauslagen anpassen wird, soll der Stadtrat erst bei Kenntnisnahme der neuen Perimeter einen Antrag auf Aufhebung der entsprechenden Vorlage stellen. Da vom Wegfall der Mietzinszuschüsse vor allem diejenigen Menschen betroffen sind, die sowieso schon sehr bescheiden leben müssen, können mit dieser Rückweisung am ehesten Härtefälle vermieden werden.

Wetzikon, 19. Januar 2015